

Beschlussbegründung:

Dem mündlichen Antrag (Einwohnerfragestunde in der Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses am 13.11.2019), Kindern, die bereits entsprechend § 3 Abs. 1 KiFöG LSA eine Vereinbarung mit der Kindereinrichtung „Gänseblümchen“ in Cobbelsdorf haben, die Möglichkeit zu geben, daneben auch noch stundenweise den Hort in der Fröbelgrundschule zu besuchen, kann nicht statt gegeben werden.

Nach § 3 Abs. 1 KiFöG LSA hat jedes Kind Anspruch auf **einen** ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.

Dieser Anspruch wird durch die bestehende Vereinbarung mit der Tageseinrichtung „Gänseblümchen“ erfüllt. Allerdings haben die Leistungsberechtigten nach § 3 b KiFöG LSA das Wunsch- und Wahlrecht, um im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu wählen. Es steht den Eltern somit frei, ihre Kinder regulär im Hort der Fröbelgrundschule anzumelden.

Der Anspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in unserem Fall an den Landkreis Wittenberg.

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist Träger von Kindertageseinrichtungen. In enger Abstimmung schließt der Landkreis Wittenberg mit der Stadt Coswig (Anhalt) für jede einzelne ihrer Tageseinrichtungen Vereinbarungen (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung: LEQ) über den Betrieb der Tageseinrichtung ab. Diese Vereinbarungen beinhalten das Konzept der Einrichtung auf Grundlage des vorgegebenen Bildungsprogrammes des Landes „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“, die Öffnungszeiten, den Mindestpersonalschlüssel, die Finanzierung der Einrichtung und vieles mehr. Der Landkreis Wittenberg ist somit die Fachaufsicht für den Betrieb der Kindertagesstätten und kontrolliert die gesetzlich vorgeschriebenen Parameter.

Nach Erörterung des oben genannten Antrages sprach sich die Fachaufsicht gegen den „Doppelbesuch“ von Einrichtungen aus, da diese Doppelnutzung gegen das KiFöG verstößt.

Mit Schreiben vom Dezember 2019 wurde der Landkreis Wittenberg vom Landesverwaltungsamt aufgefordert, ihre Aufsichtsaufgaben – insbesondere nach § 20 KiFöG - wahrzunehmen, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Kommunalaufsichtsbehörden. Der Bericht zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und über das bei Nichteinhaltung bereits veranlasste aufsichtsrechtliche Handeln ist bis zum 31.1.2020 beim Landesverwaltungsamt einzureichen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt hingewiesen, die sich auf die rückwirkende Änderung des Kinderförderungsgesetzes ab dem 01.01.2020 bezieht:

Zitat vom 02.12.2019 zum Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertageseinrichtung:

„Die vorgesehene Einbeziehung der Hortkinder bei der Ermittlung der Beitragsfreiheit für Mehrkindfamilien wird dazu führen, dass Eltern mehrere Kinder zukünftig ihr ältestes, bereits schulpflichtiges Kind allein aus wirtschaftlichen Gründen zum Hortbesuch anmelden. Für die örtlichen Jugendhilfeträger folgt hieraus die Verpflichtung, zusätzliche Platzkapazitäten für die Hortbetreuung schaffen zu müssen. Denn unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit sind alle angemeldeten Kinder planungsrelevant. Da es bereits heute schwierig ist, in hinreichender Zahl Kita-Fachkräfte zu gewinnen, wird die zusätzliche Nachfrage nach Hortplätzen das Problem nochmals verschärfen.“

